

Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte

beim Diakonischen Werk im Kirchenkreis
Recklinghausen gGmbH und seinen Tochterunternehmen

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: 1. Januar 2024

Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH und seine Tochterunternehmen, im Folgenden DWKKRE, übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeit Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Es bekennt sich dazu, Menschenrechte im eigenen Tun sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und bei Verstößen gegen diese Abhilfe zu ermöglichen.

Die international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen dienen hierbei als Orientierung. Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) finden Berücksichtigung und werden im Sinne der Angemessenheit umgesetzt.

Risikoanalyse

Das DWKKRE prüft 1x pro Jahr sowie anlassbezogen Produkte und Dienstleistungen auf mögliche Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten. Dabei werden sowohl die eigenen Beschaffungsprozesse als auch anlassbezogen die der unmittelbaren Zulieferer beleuchtet. Risikobasiert und nach dem Prinzip der Angemessenheit werden Zulieferer und Vertragspartner als relevant identifiziert. Das DWKKRE erwartet von diesen, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung wiederum an ihre eigenen Lieferanten entlang der Lieferkette angemessen adressieren. Dies wird durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung dokumentiert.

Kriterien zur Identifikation und Bewertung potenzieller Risiken aus Sicht der (potenziell) Betroffenen

Das DWKKRE identifiziert die folgenden Kriterien als die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit und in Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Kinder- und Zwangsarbeit
- Sklaverei
- Arbeitsschutz
- Rechte der Arbeitnehmer*innen
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Im folgenden finden sich mögliche weitere Risiken, die im DWKKRE nicht erkennbar sind und somit nachrangig betrachtet werden:

- Schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung o.Ä.
- Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz unternehmerischer Projekte
- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Produktion und Verwendung schädlicher Chemikalien
- Nicht umweltgerechte Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle

Risikobewertung

Zur Einschätzung des Risikos finden die folgenden Indikatoren Anwendung:

- Schwere der Verletzung
- Wahrscheinlichkeit der Verletzung
- Umkehrbarkeit der Verletzung
- Einflussvermögen des Unternehmens
- Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens

Bei der Priorisierung wird die Schwere der (potenziell) negativen Auswirkungen stärker gewichtet als die Eintrittswahrscheinlichkeit.

Abhilfe

Kommt das DWKKRE zu der Einschätzung, dass es sich um ein erhöhtes Risiko für eine Menschenrechtsverletzung entlang der Wertschöpfungskette handelt, wird dies sorgfältig und konsequent verfolgt. Lieferanten und Vertragspartner werden verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen. Konsequenzen des DWKKRE hängen von der Schwere der Verletzung ab und können bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen.

Ebenso verpflichtet sich das DWKKRE, allen Hinweisen über mögliche Menschenrechtsverletzungen nachzugehen und angemessen darauf zu reagieren und zu korrigieren. Es ermutigt alle Interessengruppen, mögliche Verletzungen über das Hinweisegebersystem zu melden.

Recklinghausen, 1. Januar 2024

Die Geschäftsführung